

Campingverein Hohenau 1970 e.V.

Campingverein Hohenau e.V., Außerhalb 141, 65468 Trebur

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Campingverein Hohenau 1970“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Trebur.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Erholung seiner Mitglieder durch Freizeitgestaltung in Form von Camping und Geselligkeit.
2. Er ist berechtigt, einen Campingplatz für seine Mitglieder zu betreiben und die zur Verfolgung dieses Zwecks erforderlichen Verträge abzuschließen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die einen festen Wohnsitz nachweisen kann und eine Parzelle auf dem Campingplatz Hohenau nutzen möchte. Mit Aufnahme in den Verein erwirbt das ordentliche Mitglied das Recht, je nach Verfügbarkeit mindestens eine Parzelle auf dem Campingplatz Hohenau zu nutzen.
3. Korrespondierendes Mitglied können die Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten eines ordentlichen Mitglieds werden, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem ordentlichen Mitglied leben.
4. Die Aufnahme ist schriftlich auf dem vom Verein zur Verfügung gestellten Antragsformular zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung nach § 6 Nr. 2 oder § 6a beschlossenen Ordnungen an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Dem Mitglied sind spätestens bei der Aufnahme die Satzung und die nach § 6 Nr. 2 oder § 6a beschlossenen Ordnungen auszuhändigen, sofern sie nicht über einen Internet-Auftritt des Vereins zugänglich gemacht werden.
5. Die Aufnahme erfolgt zunächst für 12 Monate zur Probe. Das Mitglied hat die seinem Status

als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied entsprechenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Wird die Mitgliedschaft nicht innerhalb der Probezeit von dem Mitglied oder dem Verein gekündigt, besteht sie als Mitgliedschaft auf Dauer fort. Einer ausdrücklichen Bestätigung bedarf es hierzu nicht. In der Probezeit kann die Mitgliedschaft von dem Verein und dem Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Arbeitsstunden als Teil des Mitgliedsbeitrags werden gesondert angerechnet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig ist,
- c) bei korrespondierenden Mitgliedern durch Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds sowie durch Beendigung der häuslichen Gemeinschaft mit dem ordentlichen Mitglied.

2. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds durch Tod, kann der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährte schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds durch einseitige Erklärung gegenüber dem Verein die Fortsetzung seiner korrespondierenden Mitgliedschaft als ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs des Fortsetzungsverlangens. Bei der Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses als ordentliches Mitglied fällt keine Probezeit an.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn ihm die bürgerlichen Rechte durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder kraft Gesetzes aberkannt werden,
- b) wenn der Jahresbeitrag bis zum in der Beitragsordnung festgelegten Fälligkeitszeitpunkt nicht gezahlt wurde; einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht,
- c) wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält,
- d) wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die auf Grund des § 6 Nr. 2 oder des § 6a der Satzung erlassenen Ordnungen verstößt und deswegen bereits mindestens zweimal schriftlich abgemahnt wurde.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

4. Der Verein kann die Mitgliedschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, wenn aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verfügung die dem Mitglied zur Nutzung überlassene Parzelle wegfällt und eine andere Parzelle nicht zur

Nutzung zugewiesen werden kann.

5. Vor dem Ausschluss und der Kündigung nach Nr. 4 ist das Mitglied vom Gesamtvorstand anzuhören. Der Ausschluss und die Kündigung nach § 3 Nr. 5 bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen des Gesamtvorstands.

6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge und geleistete Arbeitsstunden nicht erstattet. Mit der Beendigung erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die zur Nutzung zugewiesenen Parzellen und im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Nutzung der Ihnen zugewiesenen Parzelle/n und den Gemeinschaftseinrichtungen des Platzes nach Maßgabe der nach § 6a erlassenen Ordnungen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Parzelle besteht nicht. Das Recht zur Nutzung einer zugewiesenen Parzelle ist nicht übertragbar.

2. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und Anträge zu stellen sowie auf der Mitgliederversammlung zu sprechen.

3. Nur die ordentlichen Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von der Zahl und der Größe der zur Nutzung zugewiesenen Parzellen eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Es kann durch schriftliche Erklärung für eine bestimmte Mitgliederversammlung auf ein volljähriges, mit dem ordentlichen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebendes korrespondierendes Mitglied übertragen werden.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten und Dienste für den Verein (Arbeitsstunden) zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Zeitraum, innerhalb dessen die Arbeitsstunden zu leisten sind, werden in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass und in welchem Umfang geleistete Arbeitsstunden auf die Mitgliedsbeiträge angerechnet werden. Die Anrechnung darf einen Betrag von 26,00 € je Arbeitsstunde nicht übersteigen. Die Beitragsordnung hat Regelungen über eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht und von der Pflicht zur Leistung von Diensten für den Verein und über die Stundung von Beiträgen zu treffen. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass für Übernachtungsgäste ein Entgelt zu entrichten ist und kann die Höhe des Entgelts festsetzen.

1. Die Mitglieder haben Änderungen ihres Wohnsitzes und in der Zusammensetzung ihrer

häuslichen Gemeinschaft, soweit sie Mitglieder des Vereins betrifft, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6a Ordnungen

1. Der Gesamtvorstand hat eine Platz- und Campingordnung zu erlassen.
2. Die Platz- und Campingordnung kann insbesondere Regelungen treffen über
 - a) die Mittags- und Nachtruhe und die Zeiten, in denen Geräte betrieben werden dürfen, die Geräusche verursachen,
 - b) die Hundehaltung und Anleinplicht auf dem Platz,
 - c) die An- und Abfahrt mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen dabei kann die Geltung der Straßenverkehrsordnung auf dem Platz und eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden,
 - d) die zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers sowie zur Gewährleistung der Hygiene erforderlichen Anordnungen,
 - e) die Pflicht zum Abschließen der Tore und der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - f) die erforderliche Pflege und die Gestaltung der zugewiesenen Parzellen einschließlich der Regelungen über Hecken und Zäune und Mindestabstände von dem Zaun,
 - g) die Entsorgung von Abfällen,
 - h) die auf der Parzelle zulässigen baulichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen,
 - i) die Zulässigkeit von offenem Feuer,
 - j) die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - k) die Vorgehensweise bei Hochwassergefahr und bei Hochwasser.
1. Die Platz und Campingordnung kann vorsehen, dass der Gesamtvorstand im Einzelfall die notwendigen Anordnungen zur Wahrung der in ihr festgelegten Pflichten treffen und im Einzelfall von der Einhaltung einzelner Pflichten Befreiung erteilen kann.
2. Der Gesamtvorstand kann eine Ehrenordnung erlassen, in der das Verfahren zur Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und zwischen Verein und Vereinsmitgliedern geregelt wird. Dabei kann vorgesehen werden, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten erst bestritten werden darf, wenn das Verfahren nach der Ehrenordnung nicht zu einer Bereinigung der Streitigkeit geführt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist nicht öffentlich. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im II. Quartal statt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand mittels einfachen Briefs, Mail an die letztbekannte Adresse der Mitglieder. Dabei sind als Frist zwischen Absendung der Ladung und Versammlung mindestens zwei Wochen einzuhalten.

1. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen

1. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen fordern.

1. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Die Abstimmung findet offen statt, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung vorsieht oder die Mitgliederversammlung im Einzelfall geheime Abstimmung beschließt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei Wahlen die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes und dessen Entlastung
2. Erlass der Beitragsordnung
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Auflösung des Vereins

§ 10 Leitung und Vertretung des Vereins

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem ersten Kassierer
- dem zweiten Kassierer
- dem ersten Schriftführer
- dem zweiten Schriftführer
- dem ersten, zweiten und dritten Platzwart

1. Mitglied des Gesamtvorstandes kann nur werden, der dem Verein als ordentliches Mitglied angehört. Zum ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, ersten Kassierer und zum ersten Schriftführer kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens 5 Jahre ordentliches Mitglied ist.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

6. Erlass der Platz- und Campingordnung und der Ehrenordnung.

7. Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung. Sie können in der Beitragsordnung ganz oder teilweise von der Pflicht zur Leistung von Diensten für den Verein befreit werden.

§ 11 Wahlen des Gesamtvorstandes

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes führen die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Gesamtvorstandes weiter.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat in einem eigenen Wahlvorgang vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes zu erfolgen.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Abwahl eines Mitglieds des Gesamtvorstandes ist nur durch die Wahl eines Vorstandsmitglieds möglich, das an seine Stelle tritt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse/n des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des darauf folgenden Jahres.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, welches das Vermögen für Kindereime zu verwenden hat, insbesondere für in Heimen befindliche körperbehinderte Kinder.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann jedoch mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine andere Verwendung des Vereinsvermögens beschließen.

17.05.2019 Campingverein Hohenau 1970 e.V. Trebur